

**Zeitschrift:** Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 48 (2001)

**Heft:** 3

**Rubrik:** BZS INFO

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ZIVILSCHUTZ-EINSATZ BEI SEUCHEN

# Wenn die Maul- und Klauenseuche grassiert

**BZS. Die Maul- und Klauenseuche in Grossbritannien hat es gezeigt: Hochansteckende Tierseuchen können ein Land in eine Notlage bringen. In einer solchen Situation kann in der Schweiz auch der Zivilschutz zum Einsatz gelangen.**

Als hochansteckende Seuchen gelten gemäss Bundesamt für Veterinärwesen in erster Linie die Maul- und Klauenseuche, die Klassische Schweinepest und die Newcastle-Krankheit des Geflügels. Für diese Seuchen ist die schnelle Ausbreitung charakteristisch, in erster Linie durch Kontakt von Tier zu Tier, aber auch über Fleisch und Milch angesteckter Tiere sowie über Material, das mit diesen Tieren in Berührung kommt. Für die Maul- und Klauenseuche ist zudem die Übertragung durch den Wind über weite Distanzen belegt.

## Vernichtung als Lösung

Die Bekämpfung der hochansteckenden Seuchen ist im Tierseuchengesetz (und der entsprechenden Verordnung) nach folgenden Grundsätzen geregelt:

- Töten und Entsorgen aller Tiere in befallenen Beständen sowie gründliche Reinigung und Desinfektion.
- Verbot bzw. Einschränkung des Tier-, Waren- und Personenverkehrs in der Schutzzone (Radius 3 km) und der Überwachungszone (Radius 10 km) um den Seuchenherd herum und tierärztliche Kontrollen in diesen Zonen.

Die kantonalen Veterinärämter verfügen über standardisierte Ausrüstungssätze für die Seuchenbekämpfung und können zusätzlich zu den amtlichen Tierärzten auch weitere Tierärzte und Tierärztinnen sowie Personal und Material vom Gemeinwesen anfordern.

Hochansteckende Seuchen können ein katastrophales Ausmass annehmen, wenn in verschiedenen Landesteilen über mehrere Wochen gleichzeitig zahlreiche Fälle auftreten. In solchen Situationen sind die Organe der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr in der Lage, die Tierbestände mit Seuchenausbrüchen innert nützlicher Frist zu tilgen und die weiteren Massnahmen zu kontrollieren.

Es wird dann meist die Hilfe des Militärs in Anspruch genommen. Dieses übernimmt Aufträge zum Töten von Tieren, zur Reinigung und zur Desinfektion und zu veterinärmedizinischen Untersuchungen. Weiter führt das Militär Transporte durch, vergräbt Tierkörper und kontrolliert Abspermassnahmen.

## Zivilschutzangehörige im Einsatz bei Tierseuchen

In der Schweiz können auch Elemente des Zivilschutzes aufgeboten werden. Solche Nothilfeeinsätze sind im geltenden Zivilschutzgesetz geregelt und im Entwurf zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz, der zurzeit in der Vernehmlassung ist, ebenfalls vorgesehen:

Selbständig sorgt der Zivilschutz für die Betreuung und Versorgung von unter Sperre befindlichen Personen sowie von Einsatzkräften. Unterstützend kommt er zum Einsatz:

- beim Aufbau von Absperrungen;
- bei Geländeüberwachungen und beim Einhalten von Absperrungen;
- bei der Durchführung von Zutrittskontrollen;
- im Lagewesen und in der Übermittlung zu Gunsten von Führungsstäben;
- für Ablösungen von Teilen der Partnerorganisationen;
- für Unterstützungsarbeiten zu Gunsten von Spezialisten der Armee. □



## PROBEALARM-AUSWERTUNG

# Auf die Sirenen ist Verlass

**BZS. Bei einer Gefährdung der Bevölkerung ist die Alarmierung in der ganzen Schweiz sichergestellt. Die detaillierte Auswertung des diesjährigen Probealarms vom 7. Februar hat ergeben, dass die Sirenen in der Schweiz funktionieren.**

Dank dem jährlich stattfindenden Probealarm ist es möglich, den hohen Funktionsstandard des schweizerischen Sirenenetzes aufrechtzuerhalten. Nur gerade 2,7% der geprüften 4320 stationären Sirenen und 1,6% der 3102 mobilen Sirenen wiesen beim diesjährigen Test Mängel auf. Das Resultat liegt damit im langjährigen Durchschnitt. Die festgestellten Mängel werden derzeit durch die Gemeinden behoben. □

## Jetzt ticken Sie richtig!

Die neue SZSV-Armbanduhr ist ein veritables Schweizer Produkt. Zifferblatt (Ø 34 mm) und Metallgehäuse sind silbergrau, die Zeiger schwarz. Die Uhr zeigt das genaue Datum, ist wassergeschützt und hat ein marineblaues Echtlederarmband. Nicht fehlen darf das blau-orange Zivilschutz-Logo.

Preise pro Stück, zuzüglich 7,6 Prozent Mehrwertsteuer und Portoanteil.

### Bestelladresse:

Schweizerischer Zivilschutzverband  
Postfach 8272, 3001 Bern  
Telefon 031 381 65 81, Fax 031 382 21 02

